

## **Beitragsordnung des rubicon e. V.**

### **Geltungsbereich**

Die Beitragsordnung gilt für alle ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder des rubicon e.V.

Auszug aus unserer Satzung:

#### § 3: Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen ab 14 Jahren werden.  
[...]
12. Fördermitglieder des Vereins können juristische oder natürliche Personen werden
  - a) Ehemalige Mitarbeitende können eine Fördermitgliedschaft beantragen
  - b) Fördermitglieder haben neben einer beratenden Mitwirkungsmöglichkeit kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

### **Mitgliedsbeiträge**

#### Beitragshöhe

Der Jahresbeitrag beträgt für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder 48,00 €.

Der reduzierte Jahresbeitrag beträgt 24,00 € für ordentliche Mitglieder die Schüler\_innen\*, Studierende, Geringverdienende, Bürger\_innengeldbeziehende und Leistungsbeziehende gem. AsylbLG sind.

Mitglieder können nach eigenem Ermessen und entsprechend ihrer selbsteingeschätzten Zahlungskraft höhere Mitgliedsbeiträge zahlen.

Bei selbstgewählten höheren Beiträgen können ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder jederzeit durch einen formlosen schriftlichen Antrag beim Vorstand eine Reduzierung auf den Jahresbeitrag in Höhe von 48,00 € bzw. 24,00 € erwirken. Dieser Antrag ist per E-Mail an [verwaltung@rubicon-koeln.de](mailto:verwaltung@rubicon-koeln.de) zu senden.

Eine Erhöhung des Jahresbeitrages kann ebenfalls jederzeit durch formlosen Antrag beim Vorstand erwirkt werden.

Ehrenmitglieder können freiwillig Mitgliedsbeiträge nach eigenem Ermessen zahlen.

Der entsprechende volle Jahresbeitrag wird fällig, auch wenn ein Mitglied dem Verein unterjährig beitrifft.

Ein Austritt ist nur zum Jahresende möglich, d. h. der Mitgliedsbeitrag wird nicht anteilhaft erstattet.

#### Zahlungsweise

Der Mitgliedsbeitrag wird von dem bei der Mitgliedschaftsbeantragung angegebenen Konto per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

### Fälligkeit

Der Jahresmitgliedsbeitrag wird jeweils zum 01.09. eines Jahres in voller Höhe fällig. Eine Vorabankündigung über den Einzug erfolgt nicht.

Tritt ein Mitglied dem Verein unterjährig bei, so erfolgt der Einzug in der Regel auch im September oder, bei Beitritt im vierten Quartal, ca. 2 Wochen nach Antragstellung.

Wie in der Satzung nach § 3. 7.-9. festgehalten, kann der Vorstand „ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es sich mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als ein Jahr im Rückstand befindet und diesen trotz Mahnung in Textform nicht ausgeglichen hat [...]“.

### **Schlussbestimmungen**

Auf Antrag von Mitgliedern kann der Vorstand im Einzelfall von dieser Beitragsordnung abweichende Regelungen, z. B. in Bezug auf Beitragshöhe, Fälligkeit, Abweichung von jährlicher Zahlung, beschließen.

Diese Beitragsordnung tritt mit Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung zum 26.10.2023 in Kraft.